

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Herrngiersdorf

Die Gemeinde Herrngiersdorf erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 + 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Bayrische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro v. 24. April 2001 (GVBL. S. 140), folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

einschließlich der Änderungen vom 22.11.2018, 20.05.2022 und 18.03.2024

Vorbemerkung

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält die Gemeinde die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen als Anstalt der Gemeinde.
Der gemeindlichen Bestattungsanstalt dienen:

- 1) der Friedhof in Semerskirchen, Fl. Nr. 1303 Teilfl. Gemarkung Herrngiersdorf

- 2) die Leichenhäuser in
 - a) Herrngiersdorf
 - b) Semerskirchen
 - c) Sittelsdorf

Teil I

Bestattungseinrichtungen

A. Friedhöfe

§ 1 Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Semerskirchen (neuer Teil) ist Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1.) Der Friedhof dient
 - a) der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde hatten;
 - b) der Bestattung oder zur Ruhe Bettung von Totgeburten, Fehlgeburten, Feten und Embryonen von Müttern, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde hatten.
- (2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen ist von der Gemeinde besonders zu genehmigen.

§ 3 Benutzungszwang

Alle in der Gemeinde Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

§ 4 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Vom Benutzungszwang sind befreit, wenn

- (1) in der Gemeinde Verstorbene in einem kirchlichen Friedhof bestattet werden.
- (2) in der Gemeinde Verstorbene überführt und im Friedhof einer anderen Gemeinde bestattet werden.

B. Leichenhäuser

§ 5 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der in der Gemeinde Herrngiersdorf Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.
- (2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/in bestimmen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,
 - a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 7 BestV) oder
 - b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der Angehörigen nicht gemacht werden.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das jeweilige gemeindliche oder kirchliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist in das Leichenhaus des jeweiligen Ortsfriedhofes zu verbringen, ausgenommen Verstorbene, die unverzüglich nach auswärts überführt werden. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets eingeführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in dem jeweiligen Ortsteilleichenhaus zu hinterstellen, falls die Beerdigung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses und nur durch einen Arzt vorgenommen werden. Ist die Leichenöffnung nicht von einem Gericht oder von einer Behörde angeordnet, so hat der die Öffnung vernehmende Arzt die schriftliche Zustimmung eines der nächsten Verwandten des Verstorbenen dem Leichenwärter vorzuzeigen.

C. Leichentransportmittel

§ 7 Leichentransport

Überführungen vom Sterbeort zu den Leichenhäusern innerhalb des Gemeindebereiches dieser Satzung dürfen nur mit dem Leichenwagen eines von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsinstitutes durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde von dieser Bestimmung absehen.

D. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 8 Leichenpersonal, Leichenträger

Alle Verrichtungen in den Leichenhäusern, die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Grabaushub sind nur durch ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsinstitut auszuführen. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen hiervon befreien.

Teil II

Grabstätten

§ 9 Art der Gräber und ihre Verwendung

- (1) Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt.
Die Grabstätten dieser Abteilung sind gemäß der Friedhofspläne (Belegungsplan) laufend nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern unterscheiden:
 - a) Einzelgräber für Erdbestattung
 - b) Doppelgräber für Erd- und Urnenbestattung
 - c) Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung
 - d) Urnenwandnischen
 - e) Anonymes Gräberfeld für Urnenbeisetzung

§ 10 Einzelgräber

- (1) Unter Einzelgräbern sind die Gräber zu verstehen, die nur auf die Dauer der Ruhefrist (§ 25) zur Verfügung gestellt werden; eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann in Sonderfällen von der Gemeinde Herrngiersdorf genehmigt werden.
- (2) Einzelgräber werden der Reihe nach vergeben.
- (3) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.

§ 11 Doppel- und Familiengräber

- (1) Doppelgräber dürfen während der Ruhefrist mit zwei Leichen oder 4 Urnen belegt werden;
die Beerdigung einer zweiten Leiche während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn bei der zuerst bestatteten Person die Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.
- (2) Familiengräber dürfen während der Ruhefrist mit vier Leichen oder acht Urnen belegt werden;
die Beerdigung von vier Leichen während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn bei zwei Leichen die Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt wurde.
- (3) Familiengräber sind Wahlgräber, Doppelgräber werden der Reihe nach vergeben.
- (4) Sie werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

§ 12 Urnenwandnischen

- (1) Urnenwandnischen können während der Ruhefrist mit einer oder zwei Urnen belegt werden.

- (2) Urnenwandnischen werden auf eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch auf die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Verschlussplatten sind einheitlich gestaltet.
- (4) Es dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Kerzen- und Blumenhalter verwendet werden.

§ 12a Gräberfeld für Urnenbeisetzung

1. Urnen können auf schriftlichen Wunsch des/der Verstorbenen in anonymen Gräberfeldern beigesetzt werden. In Ermangelung einer schriftlichen Verfügung des/der Verstorbenen kann sein/ihr anonymer Bestattungswunsch durch schlüssig begründete eidesstattliche Versicherung der Angehörigen nachgewiesen werden.
2. In einer Urnenerdgrabstätte für anonyme Urnenbeisetzung können bis zu zehn Urnen beigesetzt werden. Die zulässige Anzahl ist in dem Grabaufteilungsplan vermerkt.
3. Es sind Urnen aus kompostierbarem Material zu verwenden.

§ 13 Größe der Grabstellen

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| (1) Einzelgräber/Reihengräber | Länge 2,60 m, Breite 1,00 m |
| (2) Doppelgräber: | Länge 2,60 m, Breite 1,00 m |
| (3) Familiengräber: | Länge 2,60 m, Breite 2,00 m |
| (4) Urnenwandnische | b/h/t = 23/34/49 cm |

Der Abstand zwischen den Gräbern richtet sich nach der bestehenden Feldeinteilung des Friedhofsplanes.

§ 14 Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Bei allen Gräbern wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Benutzungsrecht gilt für die Dauer der Ruhefrist, vom Tage des Erwerbs angerechnet.
- (4) Das Benutzungsrecht an allen Grabstellen kann auf Antrag bei der Gemeinde durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden.
Die Verlängerung des Benutzungsrechts muss jedoch die Ruhefrist des in der Grabstätte zuletzt bestatteten Toten umfassen.
- (5) In den Doppel- und Familiengräbern sowie den Urnenwandnischen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten.

- (6) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (7) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung in der Reihenfolge der in Absatz 5 genannten Personen. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (8) Wer als Angehöriger das Benutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der seinerzeitigen Kaufurkunde zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung wird bescheinigt.

§ 15 Beschränkung der Rechte an Grabstellen

- (1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Benutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
- (3) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt sind, oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 16 Unterhalt der Gräber

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
- (4) Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Soweit diese kompostierbar sind, dürfen sie an besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abgelagert werden. Nicht kompostierbare Kränze und Blumen sind von den Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 17 Grabdenkmäler und Einfriedungen

- (1) Für Grabdenkmäler und Grabeinfassungen gelten folgende Höchstmaße:

Stehende Grabdenkmäler:

Einzel- u. Doppelgräber	Höhe 1,35 m	Breite 1,00 m
Familiengrab	Höhe 1,35 m	Breite 1,50 m

Denkmäler aus Schmiedeeisen oder Figuren sind bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen. Die Höhenmaße sind ab Urgelände gemessen.

Grabeinfassung:

Einzelgrab	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m
Doppelgrab	Länge 2,20 m	Breite 1,00 m
Familiengrab	Länge 2,20 m	Breite 2,00 m

- (2) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung der Friedhöfe erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten zu erholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (5) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die in § 17 sonst noch genannten Anlagen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entsprechen.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 18 Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung der Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren.

§ 19 Arbeiten in den Friedhöfen

- (1) Arbeiten in den Gemeindefriedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde, die versagt werden kann, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten. Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzulegen.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen in den Friedhöfen keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
- (5) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (6) Den nach Abs. 1 zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 20 Haftung

- (1) Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten gemeindlicher Organe oder Bediensteter zurückzuführen ist.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsinstitut durchgeführt (§ 8).
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Urnenbestattung unter der Erde oder in einer Urnennische zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist oder die Urnennische verschlossen wurde.
- (3) Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.
- (4) Die Bestattung einer Urne ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage einer Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums anzumelden.
- (5) Wird das Grabrecht nach Ablauf der Ruhefrist nicht wiedererworben, so kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Vorschrift des § 18 Abs.3 die Urne entfernen und an geeigneter Stelle die Asche des Verstorbenen in würdiger Weise bestatten, ohne dass über den Verbleib Nachweis geführt werden muss. Der Nutzungsberechtigte ist in der Mitteilung nach § 18 Abs. 3 darauf hinzuweisen.

§ 24 Säрге, Urnen

- (1) Die Säрге dürfen nur aus Holz hergestellt sein. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.
- (2) Sie müssen so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung Feuchtigkeit nicht austreten kann.
- (3) Es dürfen im Fall der Erdbestattung keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoff oder sonstigen nicht natürlichen Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (4) Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsrechts.

§ 25 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Verstorbene über 5 Jahre bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 15 Jahre.

Für Verstorbene unter 5 Jahren wird sie auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 26 Leichenausgrabungen

- (1) Leichenausgrabungen dürfen nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsinstitute vorgenommen werden.
Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für die Friedhöfe statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- (3) Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

Teil IV

Ordnungsvorschriften

§ 27 Besuchszeiten in den Friedhöfen

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes Friedhöfe werden durch Aushang am Friedhofstor bekanntgemacht.
- (2) Von dieser Regelung können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§ 28 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr bestellten Personen (Friedhofspersonal) ist Folge zu leisten.
- (4) Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) in den Friedhöfen zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - b) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - c) Grabeinfassungen und Grabbeete unbefugt zu betreten,
 - d) Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen, Arbeitsmaschinen gem. § 21 Abs. (6) dieser Satzung, zu befahren (Fahrräder müssen geschoben werden),
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen,
 - f) Grabpflege- und Reinigungsgeräte außerhalb des Grabes zu hinterstellen,
 - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - h) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - i) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - j) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren.

Teil V

Schlussvorschriften

§ 29 Gebühren

Die Leistungen der Gemeinde auf Grund dieser Satzung sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung.

§ 30 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:
1. den Vorschriften über das Verhalten in den Friedhöfen (§ 28) zuwiderhandelt,

§ 32 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung die notwendigen
Verwaltungsbestimmungen erlassen und vertragliche Regelungen vereinbaren.

§ 33 Inkrafttreten